



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

XXII. GP-NR

699 /AB

2003 -09- 10

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1012 Wien

(5-fach)

zu 693 /J

GZ: 20.001/59-3/03

Wien, - 9. Sep. 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde, betreffend „Hauptverband und EDS/ORGA“, Nr. 693/J, vom 10. Juli 2003 darf ich einleitend zunächst allgemein Folgendes festhalten:

Die zeitgerechte Einführung der Chipkarte im weiteren Rahmen des elektronischen Verwaltungssystems ELSY (§ 31a ASVG) war mir stets ein großes Anliegen. Ich habe daher im Rahmen meines Aufgabenbereiches und der von mir zu führenden Aufsicht über den Hauptverband durch meine Mitarbeiter aber auch selbst mit beständigen Druck darauf hingewirkt, dass die zuständigen Verwaltungskörper, Funktionäre und Mitarbeiter die Ihnen zukommende hohe Verantwortung in der Realisierung dieses Projektes auch entsprechend wahrnehmen.

Ich halte die möglichst rasche Realisierung dieses Projektes für überaus wichtig und vordringlich, gerade auch im Hinblick auf die allgemeinen Bemühungen durch den Einsatz von Mitteln des e-Government letztlich zu einer bürgerfreundlicheren

Verwaltung zu gelangen. Ich werde daher auch weiterhin, trotz oder gerade wegen der zuletzt im Projekt aufgetretenen Schwierigkeiten, mit den mir zu Gebote stehenden Mitteln die einschlägigen Arbeiten verfolgen und begleiten.

Bezüglich der einzelnen, ganz konkrete sachliche Problemstellungen betreffenden Fragestellungen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage habe ich eine Stellungnahme des zur Vollziehung berufenen Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, welche ich dieser Anfragebeantwortung in Kopie beilege.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Niessl'.



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024278  
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 22 / KL. 1201 TELEFAX 711 22 3778

ZI. ZS-R/P-29/03 Sd/Stf

Wien, 12. August 2003

An das  
Bundesministerium für soziale  
Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

per Telefax

Betr.: Parlamentarische Anfrage

Bezug: Ihr Schreiben vom 22. Juli 2003,  
GZ: 20 001/52-3/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband nimmt zu den Fragen der parlamentarischen Anfrage wie folgt Stellung:

### Allgemein: Auskunfts- und Verschwiegenheitspflichten

Unbestritten ist, dass Aufsichtsbehörde und Nationalrat wie die anderen Kontrollorgane des Bundes im vorliegenden Zusammenhang das Recht haben, Auskünfte zu erhalten.

Es bestehen allerdings auch gesetzliche Vorschriften über Geheimhaltungspflichten, so nach Art. 20 Abs. 3 B-VG eine Verschwiegenheitsverpflichtung (Amtsverschwiegenheit) über Tatsachen, deren Geheimhaltung im *wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts* (dies ist der Hauptverband), zur *Vorbereitung einer Entscheidung* (wie hier: in Vergabeverfahren im Projekt Chipkarte) oder im *überwiegenden Interesse der Parteien* (hier: der Teilnehmer der Verga-

- 2 -

beverfahren und aller anderen Marktteilnehmer im Interesse des fairen Wettbewerbs) geboten ist.

Weiters gelten Regeln des Bundesvergabegesetzes über die Geheimhaltung (vgl. § 21 Abs. 5, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 9, § 33 Abs. 5, § 34 Abs. 7, § 35 Abs. 4 BVergG und insbesondere hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen § 77 Abs. 2, § 88 Abs. 2, § 89 Abs. 2 usw.).

Diese Bestimmungen sollen bewirken, dass im Vorfeld oder im Lauf von Vergabeverfahren keine ungerechtfertigten Bevorzugungen einzelner Anbieter erfolgen, keine Bieterabsprachen erleichtert oder sonstige Wettbewerbsverstöße getägt werden.

Sie sind strafrechtlich sanktioniert insbesondere durch § 168b StGB über wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren.

Der Hauptverband hat diese Bestimmungen zu beachten, sie sind auch für ihn, seine Funktionäre und MitarbeiterInnen relevant: § 424 ASVG, § 460a ASVG.

Dem Hauptverband ist bewusst, dass diese Bestimmungen in einem Spannungsverhältnis zu den eingangs genannten Auskunftsrechten stehen. Er hat daher bereits in der Vergangenheit durch Mitglieder seiner Geschäftsführung die zuständigen Bundesminister laufend vertraulich im gesetzlich zulässigen Maß informiert. Die dabei gegebenen Informationen sind vertraulich geblieben.

Im Gegensatz dazu werden parlamentarische Anfragen und deren Beantwortungen innerhalb kurzer Zeit im Internet am parlamentarischen Publikationsserver [www.parlinkom.gv.at](http://www.parlinkom.gv.at) publiziert, so dass der Inhalt einer Anfragebeantwortung keinesfalls vertraulich bleiben kann<sup>1</sup> und es – im Unterschied zu den erwähnten Informationen an die Aufsichtsbehörden – allfälligen Anbietern möglich wäre, daraus entsprechende Rückschlüsse zu ziehen bzw. ihr Verhalten/Angebot darauf einzustellen.

In der folgenden Stellungnahme werden aus diesem Grund manche Details nicht wiedergegeben bzw. manche Fragen unter Hinweis auf die gegebenen Verschwiegenheitsregeln nicht beantwortet.

<sup>1</sup> Die vorliegende Anfrage ist bereits unter [http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXII/J/his/006/J00692\\_.html](http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXII/J/his/006/J00692_.html) zugänglich.

- 3 -

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass dies nicht als Missachtung der Aufsichtsbehörde oder der anfragenden Abgeordneten verstanden werden darf.

Diese Vorgangsweise ist einzig und allein auf die zugrundeliegenden bundesgesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, wobei der Hauptverband der Aufsichtsbehörde im Rahmen von deren Einschaurechten selbstverständlich nach wie vor auch zur Beantwortung von Detailfragen zur Verfügung steht.

Insbesondere gilt dies auch für den Inhalt der Einigung mit dem bisherigen Vertragspartnerkonsortium. Eine Veröffentlichung des Inhaltes dieser Einigung (über welche vorher den Aufsichtsbehörden selbstverständlich berichtet worden war) würde dazu führen, dass in den laufenden bzw. zukünftigen Vergabeverfahren zum Projekt Vorinformationen offen lägen, durch welche das Verhalten allfälliger Anbieter beeinflusst würde. Dementsprechend werden keine Aussagen getätigt, aus denen Rückschlüsse auf die gegebene Situation zulässig wären.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

**1. Wann und von wem wurde der Vertrag an EDS/ORGA vergeben?**

Am 23. April 2001 vom Hauptverband.

**2. Wann und von wem wurde der Vertrag an EDS/ORGA aufgelöst?**

Am 17. März 2003 vom Hauptverband.

**3. Wie lautete der Ausschreibungstext für die seinerzeitige Vergabe?**

Die Unterlagen sind sehr umfangreich, eignen sich nicht zur Aufnahme in dieses Schreiben, werden aber auf Anforderung gerne zur Verfügung gestellt. Kernpunkt des Textes war folgender Text:

*, 1.1.1. Gegenstand des Vergabeverfahrens*

*Konzeption, Planung und Aufbau eines chipkartenbasierten EDV-Systems auf der Basis der gesetzlichen Regeln des österreichischen Sozialversicherungsrechts, insbesondere § 31a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (im Folgenden ASVG) zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsanspruches aller österreichischen Sozialversicherten (ca. 8 Millionen Versicherte und Angehörige) als Ersatz für das zurzeit verwendete Krankenscheinsystem.*

*Das zu errichtende System umfasst österreichweit die Lieferung, Initialisierung, Personalisierung, Verteilung und Entsorgung der Karten, Lieferung, Installati-*

*on und flächendeckende Wartung der Endgeräte sowie den EDV-Betrieb für dieses System.“*

Planung und Aufbau der zum Systembetrieb erforderlichen Dienstleistungen wie beispielsweise Kartenmanagement oder Call Center waren gleichfalls Gegenstand dieses Vergabeverfahrens.

**4. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Vertragsauflösung und dem Ausscheiden von Geschäftsführer Nischelbitzer, von dem ja ein Verwandter bei EDS Deutschland tätig war?**

Nein (richtige Namensschreibweise: „Nischelbitzer“). Im Übrigen böten weder das Vergaberecht noch das sonstige einschlägige Verfahrensrecht Handhaben dazu, für sich allein Verwandtschaftsbeziehungen allgemeiner Art als Basis rechtlicher Überlegungen zu nehmen, wobei auch keine Möglichkeit besteht, solche Beziehungen rechtsverbindlich auszuforschen.

**5. Wann hat Geschäftsführer Nischelbitzer den HV erstmals über Probleme mit EDS/ORGA informiert und wann die Vertragsauflösung vorgeschlagen?**

Mit der Projektarbeit war nicht Herr GF Nischelbitzer betraut, sondern die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft SV-ChipBE als die vom Hauptverband dafür gegründete Tochtergesellschaft (vgl. § 31b ASVG). Diese berichtete regelmäßig allen Geschäftsführern des Hauptverbandes über den aktuellen Projektstand. Das Vorgehen im Projekt wurde zwischen der Geschäftsführung der SV-ChipBE und der des Hauptverbandes laufend abgestimmt.

Im Weiteren ist zwischen dem Bekannt werden möglicher Verzögerungen und dem Klarwerden der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu unterscheiden. Das erste Mal wurde die EDS/ORGA in einem Brief vom 30. August 2001 aufgefordert, Maßnahmen gegen eine drohende Terminverzögerung zu ergreifen.

Mit dem Scheitern der Verhandlungen über die Bedingungen zur Weiterführung des Projektes im Dezember/Jänner 2002/03 musste zur Kenntnis genommen werden, dass als einzige Option der Gesamtrücktritt vom Vertrag mit EDS/ORGA übrig blieb. Dieser wurde nach entsprechender Vorbereitung (einschließlich Klageeinbringung) im März 2003 realisiert.

- 5 -

**6. Welchen Abschlusstermin bzw. welche Zwischentermine hat der Vertrag beinhaltet?**

Freigabe der Konzeption: September 2001

Musterordination: 1. Quartal 2002

Probetrieb im Burgenland: 2. Quartal 2002

Vollausstattung im Bundesgebiet: Juli 2003.

**7. Welche Vertragsbestandteile wurden nicht eingehalten und wann waren die ersten Vertragsverletzungen absehbar?**

Eine erste Beanstandung erfolgte per Brief an das Konsortium am 28. August 2001. Der Vertrag war nicht in einzelne voneinander unabhängige Leistungen geteilt, sodass die Frage hinsichtlich der Vertragsbestandteile nicht beantwortet werden kann.

**8. Hätte der Hauptverband bei früheren Aktivitäten bezüglich Vertragseinhaltung Kosten vermeiden können (wenn ja, welche Höhe)?**

Nein. Die entsprechenden Aktivitäten wurden zum frühest möglichen und sinnvollen Zeitpunkt gesetzt und dokumentiert.

**9. Wurden alle relevanten Gremien und Personen rechtzeitig über drohende Nichteinhaltung des Vertrages informiert?**

Ja.

**10. Wann war absehbar, dass der Systemtest, welcher für 2002 im Burgenland geplant war, nicht realisierbar ist?**

Terminverschiebung auf 3. Quartal 2002 im Dezember 2001, Terminverschiebung auf 1. Quartal 2003 im Mai 2002.

**11. Welche Kosten sind dem HV und damit allen Versicherten durch diesen Vertrag beziehungsweise die Vertragsauflösung entstanden?**

Es waren bei Vertragsende noch keine Zahlungen an EDS/ORGA geleistet worden. Die Verwertung vorhandener Informationen und Erfahrungen wird die weitere Abwicklung des Projekts erleichtern (keine Detailbekanntgabe, bitte beachten Sie die Einleitung).

**12. Was ist der derzeitige Status des neuen Vergabeverfahrens, welches gemäß Aussendung des HV bereits im März in Angriff genommen wurde?**

Im Vergabeverfahren „Betriebszentrale und Terminalsoftware“ werden im Erstellungszeitraum dieses Schreibens die Bieter, die zur Angebotslegung eingeladen werden, ausgewählt. Das Vergabeverfahren über den Chipkartenbereich wird vorbereitet.

**13. Wie lautet der neue Ausschreibungstext?**

Hierzu verweisen wir auf die Bekanntmachung gem. § 39 Bundesvergabege-  
setz vom 16. Mai 2003, kundgemacht im Amtlichen Lieferungsanzeiger vom 20. Mai  
2003 und im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union S101/2003 vom  
27. Mai 2003, deren Text bei Bedarf gerne nochmals zur Verfügung gestellt wird.

**14. Muss auf Grund der Tatsache, dass nun gemäß der Einigung mit EDS-/  
ORGA zusätzliche Informationen zur Verfügung stehen, auf welche zu  
Zeitpunkt der Ausschreibung nicht zugegriffen werden konnte, eine neue  
Ausschreibung veranlasst werden?**

Nein. Aufgrund der Einigung stehen keine Informationen zur Verfügung, deren Verfügbarkeit nicht auch schon bei der Ausschreibung bekannt gewesen wäre.

**15. Welche weiteren Bestimmungen neben der Verwendungsmöglichkeit der  
erzielten Arbeitsergebnisse, beinhaltet der Vergleich?**

Da diese Inhalte Auswirkungen auf die weiteren Vergabeverfahren haben können und daher den eingangs zitierten Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, wird zu dieser Frage keine Stellungnahme abgegeben.

**16. Wann wurden bezlehnungsweise werden die erzielten Arbeitsergebnisse  
dem HV zur Verfügung stehen?**

Da es sich bei den erzielten Arbeitsergebnisse um Unterlagen handelt, die unter wesentlicher Mitwirkung des Hauptverbandes bzw. seiner Tochtergesellschaft SV-ChipBE entstanden sind, waren diese Unterlagen bereits vor Abschluss des Vergleiches im Einflussbereich des Auftraggebers.

**17. Sind in irgend einer Form weitere geschäftliche Beziehungen zu Personen oder Teilen von EDS/ORGa erforderlich?**

**a. Wenn ja, weshalb und in welchem Umfang?**

**b. Wenn nicht, wie wird dieser Tatsache im Rahmen der laufenden Ausschreibung Rechnung getragen?**

Nein. Da keine Beziehungen mehr bestehen, muss ihnen im Rahmen der laufenden Ausschreibung (Vergabeverfahren) nicht Rechnung getragen werden.

**18. Welche Firmen kommen bisher für das Vergabeverfahren in Frage?**

**19. Ist IBM oder ein Konsortium mit dieser Firma Kandidat für die Vergabe?**

Zu diesen beiden Fragen verweisen wir auf das Bundesvergabegesetz (BVergG), vgl. z. B. § 21 Abs. 5 BVergG, nach welchem der Auftraggeber verpflichtet ist, den vertraulichen Charakter aller die Bewerber und Bieter und deren Unterlagen betreffenden Angaben zu wahren, sowie auf die Einleitung zu diesem Schreiben.

**20. Gibt es personelle Verflechtungen zwischen sich bewerbenden Firmen und Mitgliedern der Geschäftsführung des Hauptverbandes?**

Nach derzeitigem Wissen: Nein. Im Übrigen würden in einem solchen Fall keine Regeln anwendbar sein, nach denen sich befangene Personen bei einschlägigen Beschlussfassungen einer Einflussnahme zu enthalten hätten.

**21. Mit welchen zeitlichen Rahmenbedingungen ist im Rahmen des neuen Vertrages zu rechnen?**

Es wird nach wie vor davon ausgegangen, dass Ende 2004 die ersten Chipkarten im Feld sein werden.

**22. Welche Kosten werden aus diesem Auftrag resultieren?**

**23. Wie verhalten sich die nun durch alle Verträge entstehenden Gesamtkosten zu den ursprünglich geplanten Kosten?**

Es ist Ziel, dass sich die geplanten Gesamtkosten des Projektes e-card durch die Neuvergabe nicht erhöhen. Das erscheint angesichts des technischen Fortschritts und der Preisentwicklung im IT- und Telekommunikationsbereich nicht unrealistisch.

Weitere Angaben werden aus den in der Einleitung genannten Gründen nicht vorgelegt.

**24. Wann ist nun endgültig mit einer flächendeckenden Einführung der e-card zu rechnen?**

Im Lauf des Jahres 2005.

**25. Wird es noch zu einem Systemtest kommen, wie ursprünglich geplant?**

- a. Wenn ja, wo und in welchem Zeitraum?
- b. Wenn nein, womit wird dies begründet und welche Kosten wären für den seinerzeit geplanten Systemtest angefallen?

Ein Systemtest ist vorgesehen. Die zeitliche Abwicklung des Systemtests hängt von den Ergebnissen der Vergabeverfahren ab.

**26. Wird die neue Ausschreibung bezüglich der für die zukünftigen BenutzerInnen relevanten technischen Eckdaten ident sein, oder wird es Abweichungen geben?**

Die Frage ist in diesem Rahmen nicht beantwortbar, zumal nicht definiert ist, was konkret unter „für die zukünftigen BenutzerInnen relevanten technischen Eckdaten“ zu verstehen wäre (diese Relevanz kann für den/die Einzelnen höchst unterschiedlich sein).

Der Hauptverband lädt die antragstellenden Abgeordneten (und auch andere Interessenten aus Aufsichtsbehörden und Parlament) jedoch gerne ein, sich nach Abschluss der Vergabeverfahren, also nach Vorliegen der konkret vergebenen Aufträge und Arbeitsabläufe, vor Ort persönlich zu informieren.

**27. Welche Aufgaben soll die e-card in Zukunft erfüllen, welche kann sie maximal erfüllen und welche Erweitungsoptionen wird es geben?**

Die e-card ist nach wie vor (vgl. § 31a Abs. 2 ASVG) als Schlüsselkarte konzipiert und wird technisch auf allen Gebieten einsetzbar sein, die auf diesem Schlüsselkartenkonzept basieren (also ein entsprechendes „Schloss“ enthalten).

Ein wichtiger Punkt ist weiters, dass das Chipkartensystem mit den Bestrebungen der Bundesregierung im Bereich e-Governement kompatibel ist und bleibt. Die Chipkarte wird – wie auch bereits ursprünglich geplant – in das Bürgerkartenkonzept des Bundes eingebunden.

Es bleibt den jeweiligen Interessenten außerhalb der Sozialversicherung freigestellt, entsprechende weitere Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Der ma-

- 9 -

xismale Anwenderkreis hängt somit davon ab, welche Stellen solche Anwendungen (für Versicherte, Arbeitgeber usw.) anbieten werden.

Der Speicherumfang der e-card hängt von den angebotenen Chipkarten ab. Er wird im Mindestumfang aber jedenfalls auf das Erfordernis einer allfälligen späteren Notfallsdaten-Speicherung (vgl. § 31a Abs. 5 ASVG) abgestellt, wobei nähere Details in den aktuellen Vergabeverfahren aber noch nicht berücksichtigt werden können.

Im Sinne des § 31a Abs. 1 ASVG ist geplant, den Anwenderkreis im Vertragspartnerbereich der Sozialversicherung sukzessive auszuweiten. Künftige Schwerpunkte werden im Bereich der Krankenanstalten, Heilmittelversorgung und im Bereich der Dienstgeberan- und abmeldungen liegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Geschäftsführung:

  
DI Volker Schörghofer  
Mitglied der Geschäftsführung